Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
2022/BV/3197
öffentlich

Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:
Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris von Wrycz Rekowski Federführendes Amt: Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock	Zentrale Steuerung Kämmereiamt Rechnungsprüfungsamt

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021, Ergebnisverwendung und Entlastung des Direktoriums des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.06.2022	Rechnungsprüfungsausschuss	Empfehlung
01.06.2022	Klinikausschuss	Empfehlung
09.06.2022	Finanzausschuss	Empfehlung
22.06.2022	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“ mit der Bilanzsumme von 201.073.614,79 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 7.143.045,56 EUR werden festgestellt.

2. Der Lagebericht wird genehmigt.

3. Der Jahresüberschuss des Jahres 2021 in Höhe von 7.143.045,56 EUR wird wie folgt verwendet:
   - 2.000.000,00 EUR werden an den Kernhaushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weitergegeben. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verpflichtet sich, die Verwendung der Zuwendung des Klinikum Südstadt Rostock für gemeinnützige Zwecke nachzuweisen,
   - 5.143.045,56 EUR werden der Gewinnrücklage zugeführt.

4. Dem Direktorium wird Entlastung erteilt.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V
§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 EigVO i.V.m. § 5 Ziff. 6 der Satzung des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“

bereits gefasste Beschlüsse:
-

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 wurden durch den Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ erstellt. Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgte durch die WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig. Der Prüfungsgegenstand war gem. Kommunalprüfungsgesetz M-V zu erweitern um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft datiert vom 22.04.2022.

Das Klinikum hat in 2021 einen Jahresüberschuss von TEUR 7.143 (Vorjahr: TEUR 6.784) erwirtschaftet. Das Umsatzvolumen lag bei ca. 137 Mio. EUR und damit mit TEUR 11 unter dem Vorjahr, was jedoch hauptsächlich auf die Beendigung eines Vertrages aus der Versorgung ambulant behandelter Patienten mit Blutpräparaten zurückzuführen ist. Bei weiterhin positiver Entwicklung des Eigenbetriebes wurde das Vorjahresergebnis um TEUR 359 überschritten, wobei in beiden Jahren Einmaleffekte zu verzeichnen sind. Das Krankenhausgeschehen sowie auch das Wirtschaftsjahr waren in 2021 zudem insbesondere durch die seit Mitte März 2020 andauernde Pandemie geprägt. Zum Ausgleich von Erlösausfällen im Vergleich zum Leistungsgeschehen des Jahres 2019 sind in der Zeit von Anfang April bis Mitte Juni sowie seit Mitte November 2021 tagesbezogene Ausgleichsbeträge nach § 21 Abs. 1 KHG in Höhe von insgesamt TEUR 4.376 (Vorjahr TEUR 6.390) an das Krankenhaus geflossen. Daneben konnten weitere, durch den Gesetzgeber geregelte Zuschläge zur Abgeltung pandemiebedingter Mehrkosten abgerechnet werden.

Die finanzielle Lage des Eigenbetriebes stellt sich stichtagsbezogen gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert dar. Die liquiden Mittel sind um TEUR 3.667 gestiegen und betragen zum 31.12. nunmehr TEUR 56.940. Diese Entwicklung geht einher mit dem wirtschaftlichen Ergebnis des Eigenbetriebes in 2021 und muss zum Stichtag u.a. im Zusammenhang mit dem noch ausstehenden Verbrauch finanzieller Mittel z.B. für die Finanzierung der bereits geplanten Investitionsvorhaben, der Inanspruchnahme von Rückstellungen sowie einer weiterhin wegen der Pandemie grundsätzlich geltenden verkürzten Zahlungsfrist von 5 Tagen statt 21 gesehen werden.

Die aktuelle Wirtschaftsplanung sieht vor dem Hintergrund einer medizinisch optimalen Versorgung der Patienten, der Entwicklung der Fallzahlen sowie auch aus Sicht der Entwicklungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Hauses dringend notwendige Investitionen zur räumlichen Erweiterung sowie in die medizintechnische Infrastruktur des Klinikums vor. Das Investitionsvolumen im Wirtschaftsplan 2022 beläuft sich vor diesem Hintergrund für den Planungszeitraum 2021-2025 auf über 66 Mio. EUR.

Die aktuell wesentlichen Investitionsvorhaben „Bau eines Linksherzkatheterlabors und eines Hybrid-OP`s“ sowie „Aufstockung des Parkhauses“ mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 11 Mio. EUR sollen in 2022 zeitnah abgeschlossen werden. Mit dem Vorhaben „Erweiterung der zentralen Notaufnahme (ZNA) und Neubau der Zentralküche“ ist nunmehr begonnen worden.

Die Höhe der Mittelweitergabe an den Träger ergibt sich aus der aktuellen Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebes. Die Rücklagenzufuhr dient der Liquiditätssicherung sowie der Investitionsfinanzierung.

Der Kernhaushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt die vom Eigenbetrieb zur Abführung vorgeschlagenen 2.000.000,00 EUR für die nachfolgenden gemeinnützigen Produkte zu verwenden:

25101 Kulturhistorisches Museum
26301 Konservatorium
27101 Volkshochschule
27201 Stadtbibliothek.

Finanzielle Auswirkungen: 62303 Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock

Teilhaushalt 45
Produkt: 25101
Bezeichnung: Städtische Museen

Teilhaushalt 44
Produkt: 26301
Bezeichnung: Konservatorium

Teilhaushalt 43
Produkt: 27101
Bezeichnung: Volkshochschule

Teilhaushalt 42
Produkt: 27201
Bezeichnung: Bibliothek

Haushalts-jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf-wendungen	Einzahlungen	Auszahlungen
~~2021~~ 2022 *	25101.6760 0000 Finanzeinzahlungen aus Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (Kulturhistorisches Museum)			478.900,00 EUR	
~~2021~~ 2022 *	26301.6760 0000 Finanzeinzahlungen aus Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (Konservatorium)			466.300,00 EUR	
~~2021~~ 2022 *	27101.6760 0000 Finanzeinzahlungen aus Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (Volkshochschule)			320.500,00 EUR	

~~2021~~ 2022 *	27201.6760 0000 Finanzeinzahlungen aus Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (Stadtbibliothek)			734.300,00 EUR	

* Jahreszahl redaktionell geändert am 01.06.2022 03.1 Wo.

☐ Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

☒ liegen nicht vor.

☐ werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Klinikum_Jahresabschluss_31.12.2021	öffentlich

WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Klinikum Südstadt Rostock
Rostock

Kurzbericht Jahresabschluss 2021

Mandant: 33830/21

Klinikum Südstadt Rostock, Rostock

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktivseite

	31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		704.957,02	761.043,02
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	74.743.869,82		77.108.336,32
2. Grundstücke mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	698.965,32		710.051,32
3. Grundstücke ohne Bauten	2.248.792,47		2.248.792,47
4. Technische Anlagen	1.984.481,00		2.181.208,00
5. Einrichtungen und Ausstattungen	8.395.578,20		8.782.076,20
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.419.292,48	98.490.979,29	1.052.319,04
		99.195.936,31	92.843.826,37
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.664.284,22		2.825.145,37
2. Unfertige Leistungen	909.449,78	3.573.734,00	786.269,48
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.708.445,95		13.725.111,93
2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	8.620.300,95		8.000.000,00
davon nach dem KHEntgG: 459.890,62 EUR			
(31.12.2020: 0,00 EUR)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 2.200.000,00 EUR			
(31.12.2020: 4.200.000,00 EUR)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	381.025,88	22.709.772,78	143.860,50
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		56.939.618,16	53.273.076,51
		83.223.124,94	78.753.463,79
C. Ausgleichsposten nach dem KHG			
Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung		18.654.553,54	18.324.903,54
		201.073.614,79	189.922.193,70

Passivseite

		31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Eigenkapital				
1. Festgesetztes Kapital		12.500.000,00		12.500.000,00
2. Kapitalrücklagen		20.946.591,32		20.946.591,32
3. Gewinnrücklagen		32.039.982,22		27.756.239,11
4. Jahresüberschuss		7.143.045,56		6.783.743,11
			72.629.619,10	67.986.573,54
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens				
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG		54.049.396,55		56.215.623,55
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand		2.123.796,00		1.524.320,00
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter		258.421,51		290.499,51
			56.431.614,06	58.030.443,06
C. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen			37.592.719,67	32.295.518,81
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		13.434.263,06		14.234.453,79
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	*994.477,91 EUR*			
(31.12.2020:	*800.190,73 EUR)*			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.376.942,90		3.226.889,83
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	*2.376.942,90 EUR*			
(31.12.2020:	*3.226.889,83 EUR)*			
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger		2.500.000,00		0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	*2.500.000,00 EUR*			
(31.12.2020:	*0,00 EUR)*			
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht		13.854.348,10		11.781.405,80
davon nach dem KHEntgG:	*4.337.311,61 EUR*			
(31.12.2020:	*3.147.332,04 EUR)*			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	*11.654.348,10 EUR*			
(31.12.2020:	*7.581.405,80 EUR)*			
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		379.784,70		418.342,97
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	*379.784,70 EUR*			
(31.12.2020:	*418.342,97 EUR)*			
6. Sonstige Verbindlichkeiten		1.874.323,20		1.948.565,90
davon aus Steuern:	*1.275.987,75 EUR*		34.419.661,96	31.609.658,29
(31.12.2020:	*1.263.059,08 EUR)*			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	*295.327,50 EUR*			
(31.12.2020:	*330.461,94 EUR)*			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	*1.874.323,20 EUR*			
(31.12.2020:	*1.948.565,90 EUR)*			
			201.073.614,79	189.922.193,70

Klinikum Südstadt Rostock, Rostock

Gewinn- und Verlustrechnung 2021

	2021 EUR	2021 EUR	2020 EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	111.760.205,82		113.482.394,22
2. Erlöse aus Wahlleistungen	232.068,14		206.604,60
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	4.707.353,85		4.756.959,65
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	847.494,63		999.043,33
5. Erlöse aus Pflegeleistungen Hospiz	1.137.754,87		1.006.964,24
6. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 5 enthalten	18.526.617,74		28.045.791,69
7. Erhöhung/ Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	123.180,30		-241.784,97
8. Sonstige betriebliche Erträge	4.963.211,69	142.297.887,04	5.106.157,30
9. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	73.093.214,92		70.270.472,04
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	14.745.504,42	87.838.719,34	13.799.012,93
davon für Altersversorgung: 2.053.379,48 EUR (2020: 1.931.586,36 EUR)			
10. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	29.333.714,23		37.757.407,50
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.193.524,24	36.527.238,47	6.438.686,42
Zwischenergebnis		17.931.929,23	25.096.551,17
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	2.361.196,32		10.792.482,36
davon Fördermittel nach dem KHG: 1.861.196,32 EUR (2020: 10.292.011,15 EUR)			
12. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung	329.650,00		329.650,00
13. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.258.718,23		3.214.352,23
14. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	2.440.715,86	3.508.848,69	10.921.101,09
Übertrag		21.440.777,92	28.511.934,67

Klinikum Südstadt Rostock, Rostock

Gewinn- und Verlustrechnung 2021

		2021 EUR	2021 EUR	2020 EUR
	Übertrag		21.440.777,92	28.511.934,67
15.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.983.799,09		4.932.825,64
16.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.893.060,04	13.876.859,13	23.411.960,16
	Zwischenergebnis		7.563.918,79	167.148,87
17.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.008,69		1.521.941,64
18.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	363.417,64	-347.408,95	285.219,69
19.	Steuern		73.464,28	+5.379.872,29
	davon vom Einkommen und vom Ertrag: 58.154,15 EUR (2020: +153.096,69 EUR)			
20.	Jahresüberschuss		7.143.045,56	6.783.743,11

Anhang zum Jahresabschluss 2021

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde nach den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) aufgestellt.

Der Eigenbetrieb hat vom Wahlrecht nach § 1 Abs. 3 KHBV, auch für Zwecke des Handelsrechts die Gliederungsvorschriften der KHBV für den Jahresabschluss sowie den Anlagennachweis anzuwenden, Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang, der Finanzrechnung und dem Lagebericht.

Das Klinikum Südstadt Rostock ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Rostock unter der Nummer HRA 1854 eingetragen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr beibehalten. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen des HGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Krankenhäuser nach der KHBV sowie der Eigenbetriebe nach der EigVO M-V.

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgte zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen wurden ausschließlich linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen. Zugänge des Sachanlagevermögens werden zeitanteilig abgeschrieben. Anlagegüter mit einem Nettowert von 250 EUR bis 1.000 EUR werden in einem Sammelposten über 5 Jahre abgeschrieben und danach als Abgang gezeigt. Der Anlagespiegel ist Anlage zu diesem Anhang.

Die Nutzungsdauern werden in Orientierung an den amtlichen Afa-Tabellen des Bundesfinanzministeriums angesetzt.

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips. Bei den unfertigen Leistungen werden die Wertansätze retrograd aus den Vergütungen der Krankenhausleistungen ermittelt. Basis bilden der Fallpauschalenkatalog 2021 sowie der Landesbasisfallwert 2021; die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Verweildauer und eines Abschlages.
Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennwert. Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet sind, wurden einzelwertberichtigt; auf nicht einzelwertberichtigte Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung (2 %) vorgenommen.

Die flüssigen Mittel wurden zum Nennwert aktiviert.

Für die vor Inkrafttreten des KHG aus Eigenmitteln getätigten förderfähigen Investitionen wird entsprechend § 5 Abs. 5 KHBV in Höhe der kumulierten Abschreibungen und Verluste aus Anlagenabgängen ein „Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung" ausgewiesen. Dieser Posten stellt eine nach KHBV zugelassene Bilanzierungshilfe dar. In diesem Zusammenhang gilt die Ausschüttungssperre gemäß HGB.

Als Festgesetztes Kapital wird das in § 4 der Satzung benannte Stammkapital ausgewiesen.

Fördermittel und Zuschüsse, die nach den Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zur Finanzierung der Anschaffung von Anlagevermögen gewährt wurden, sind gemäß der Krankenhaus-Buchführungsverordnung auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen und werden nach Maßgabe der Abschreibungen der entsprechenden Anlagegüter aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und wurden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Für die Bewertung der Altersteilzeitverpflichtungen bestehender Verträge dienten als biometrische Rechnungsgrundlage die Richttafeln 2018G von Dr. Klaus Heubeck. Der angewandte Rechnungszins betrug 0,40 % (0,47 % zum 31.12.2020) für die handelsbilanzielle Bewertung. Es wurde zudem ein Gehaltstrend von 2 % angesetzt. Zudem wurden Altersteilzeitrückstellungen für sogenannte Anwärter (TEUR 306) gebildet. Die Bewertung erfolgte entsprechend den Regelungen der IDW-Stellungnahme IDW RS HFA 3.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

III. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Vom Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern gewährte Einzelfördermittel für den „Umbau und Erweiterung des Klinikums Südstadt Rostock" sind durch Eintragung in die entsprechenden Grundbücher besichert.

Im Grundbuch von Rostock Blatt 37066 sind jeweils zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen:

- erstrangig eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bis zum 31.12.2025 sowie
- eine jederzeit fällige Buchgrundschuld in Höhe von 74 Mio. EUR nebst 12 % Zinsen jährlich und
- eine Buchgrundschuld in Höhe von 5,4 Mio. EUR nebst 15 % Zinsen jährlich.

Es wurden keine Zuschreibungen und keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen. Fremdkapitalzinsen wurden nicht aktiviert.

Unfertige Leistungen

Unter den unfertigen Leistungen werden Leistungen gegenüber Patienten, die im laufenden Wirtschaftsjahr aufgenommen und im Folgejahr entlassen werden, ausgewiesen.

Forderungen

Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht bestehen in Höhe von TEUR 8.620 (Vorjahr: TEUR 8.000), davon TEUR 460 (Vorjahr: TEUR 0) nach dem Krankenhausentgeltgesetz sowie TEUR 8.160 aus Fördermitteln.

Weil für 2020 und 2021 bislang keine Budgetvereinbarung geeint werden konnte, konnte bislang auch keine Abrechnung des jeweiligen Pflegebudgets vorgenommen werden. Etwaige Forderungen wurden daher nicht bilanziert.

Die Forderungsübersicht ist Anlage zum Anhang.

Eigenkapital, Sonderposten

Die Gewinnrücklagen wurden entsprechend den Bürgerschaftsbeschlüssen gebildet. Es handelt sich um andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 266 Abs. 3 HGB.

Der Jahresüberschuss des Vorjahres wurde abzüglich einer beschlossenen Mittelweitergabe an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock (TEUR 2.500) den Gewinnrücklagen zugeführt.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Personalrückstellungen (TEUR 6.276, Vorjahr: TEUR 5.727), Erlöskürzungen aus MDK-Fällen TEUR 2.830 (Vorjahr: TEUR 2.460), Abrechnungsrisiken (TEUR 21.604, Vorjahr: TEUR 21.005) sowie Instandhaltungen (TEUR 583, Vorjahr: TEUR 1.145).

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen (vor BilMoG, TEUR 299) wurden insbesondere für die Sanierung und Optimierung der Energie- und Gebäudeleittechnik gebildet. Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen für das laufende Jahr wurden in Höhe von TEUR 284 (Vorjahr TEUR 358) gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht beinhalten Ausgleiche nach dem Krankenhausentgeltgesetz.

Die Verbindlichkeitenübersicht ist Anlage zum Anhang.

Verpflichtungsermächtigungen bestehen zum Abschlussstichtag in Höhe von TEUR 9.625.

Gewinn- und Verlustrechnung

Derzeit liegen für den Krankenhausbereich des Eigenbetriebes keine Budgetvereinbarungen für die Jahre 2020 und 2021 vor.

Unter den Umsatzerlösen werden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.033 (i. Vj.: TEUR 1.369) ausgewiesen. Diese sind im Wesentlichen auf den DRG-Bereich zurückzuführen.

Sogenannte Freihaltepauschalen für coronabedingte Erlösausfälle nach § 21 Abs. 1 KHG sowie der Versorgungszuschlag nach § 21a Abs. 5 sind unter der Position „Erlöse aus Krankenhausleistungen“ erfasst.

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 2.349 ausgewiesen (davon TEUR 644 aus der Auflösung von Rückstellungen).

Unter sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung werden Aufwendungen für Altersversorgung von TEUR 2.053 (i. Vj.: TEUR 1.932) ausgewiesen.

Die Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen beinhalten Pauschalfördermittel nach dem KHG von TEUR 1.861 (i. Vj.: TEUR 1.692). Einzelfördermittel nach dem KHG sind in Höhe von TEUR 8.000 beschieden worden und insgesamt erfolgsneutral

gleichermaßen unter den Forderungen sowie den Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erfasst. Ebenso sind Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen erfolgsneutral über Verbindlichkeiten/Sonderposten vereinnahmt worden (TEUR 500).

Aufzinsungen wurden i.H.v. TEUR 3 für Rückstellungen aus Altersteilzeitverpflichtungen vorgenommen.

Die Position Steuern enthält Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von TEUR 58 (i. Vj.: TEUR 153).

IV. Sonstige Angaben

Entwicklung des Personals

2021 beschäftigte der Eigenbetrieb im Jahresdurchschnitt 1.454,50 (im Vorjahr 1.453,25) Arbeitnehmer in folgenden Dienstarten:

	Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl
Ärztlicher Dienst	287,00
nichtärztlicher Dienst	1.167,50
davon Auszubildende	174,50
	1.454,50

Das Klinikum ist Pflichtmitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg – Vorpommern (ZMV) mit Sitz in Strasburg (Uckermark).

Die Satzung der ZMV sieht folgende Arten der Betriebsrenten vor:

- Altersrenten für Versicherte
- Erwerbsminderungsrenten für Versicherte
- Hinterbliebenenrenten.

Entwicklung der Umlage- und Beitragssätze						
Jahr	Umlage			Zusatzbeitrag		
	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	gesamt	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	gesamt
01.01.2021 bis 31.12.2021 TV-Ärzte	*1,30 %*	*0,00 %*	*1,30 %*	*0,40 %*	*4,40 %*	*4,80 %*
01.01.2021 bis 31.12.2021 TVöD	*1,30 %*	*0,00 %*	*1,30 %*	*2,40 %*	*2,40 %*	*4,80 %*

Die Summe der umlagepflichtigen Entgelte (ZMV-Regelentgelt) betrug 2021 TEUR 67,66 (davon TEUR 66,84 Klinikum Südstadt Rostock und TEUR 0,82 Hospiz).

Gemäß Versicherungsmathematischen Gutachten der RZP Rüss, Dr. Zimmermann und Partner (GbR), beratende Aktuare ergab sich in 2018 eine Deckungslücke von TEUR 31.577 zwischen Erfüllungsbetrag und anteiligem Vermögen. Für 2021 wurde eine Neuermittlung nicht vorgenommen. Diese Deckungslücke hat den Charakter einer mittelbaren pensionsähnlichen Verpflichtung.

Gewinnverwendungsvorschlag

Nach Beschlusslage der Hansestadt Rostock ist für das Ergebnis des Jahres 2021 eine Abführung von TEUR 2.000 in 2022 an die Hanse- und Universitätsstadt vorgesehen.

Das Direktorium schlägt die Zuführung zu den Gewinnrücklagen in Höhe von TEUR 5.143 vor.

Finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestehen zum Abschlussstichtag nicht.

Finanzielle Verpflichtungen bestanden zum Stichtag in folgender Höhe: TEUR 6.402. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus Wartungsverträgen für Betriebs- und Medizintechnik (TEUR 1.545), sowie aus Dienstleistungsverträgen (TEUR 4.857).

Drohende finanzielle Belastungen

Drohende finanzielle Belastungen gemäß § 37 Abs. 3 Nr. 2 EigVO M-V, für die keine entsprechenden Rückstellungen für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltungen gebildet wurden, sind nicht zu verzeichnen in Bezug auf Vermögensgegenstände, für die keine Wertminderung möglich ist.

Gesetzliche und vertragliche Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken und Gebäuden

Die Gebäude und Grundstücke des Klinikum Südstadt Rostock unterliegen Einschränkungen hinsichtlich ihrer Nutzung, Verfügbarkeit und Verwertbarkeit gem. § 25 Abs. 3 Nr. 3 EigVO M-V, als sie der Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung im Rahmen der Krankenhausplanung des Landes dienen. Soweit die Gebäude mit krankenhausspezifischen Fördermitteln des Landes finanziert wurden, unterliegen die Gebäude der Zweckbindung im Rahmen der Krankenhausplanung.

Klinikleitung

Die Geschäfte des Klinikums werden durch das Direktorium geführt.

Dem Direktorium gehören an:

Verwaltungsdirektor	Herr Dipl.-Kaufm. Steffen Vollrath,
Ärztlicher Direktor	Herr Prof. Dr. med. habil. Jan Patrick Roesner,
Pflegedienstdirektorin	Frau Dipl. Pflegefachwirtin Sylvia Waterstradt.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Direktoriums betrugen 2021 TEUR 469,98.

Klinikausschuss

Der Klinikausschuss ist ein beschließender Ausschuss, dem die im Folgenden aufgeführten Mitglieder angehören.

Herr Dr. Heinrich Prophet, Arzt Vorsitzender	seit dem 13.08.2019
Herr Dr. Wolfgang Nitzsche, Beamter a.D. zweiter Stellvertretender Vorsitzender	seit dem 13.08.2019
Herr Thomas Koepcke, Bürokaufmann	seit dem 03.03.2021
Frau Sabine Krüger, Dipl.-Agraringenieurin	seit dem 03.11.2021
Herr Dr. Felix Winter, Geschäftsführer	seit dem 09.09.2020
Herr Dr. Helmut Schmidt, Arzt	seit dem 03.07.2019
Frau Anne Mucha, Wahlkreismitarbeiterin	seit dem 03.07.2019
Herr Dr. Stefan Posselt, Referent	seit dem 03.07.2019
Herr Dr. Jobst Mehlan, wissenschaftlicher Mitarbeiter i.R.	seit dem 03.07.2019
Herr Stefan Treichel, Ingenieur	seit dem 25.09.2019
Herr Christoph Eisfeld, Geschäftsführer	seit dem 03.07.2019
Herr Dr. Harald Terpe, Arzt, MdL	bis zum 15.10.2021

Der Eigenbetrieb hat keine Bezüge aus der Position als Ausschussmitglied gewährt.

Honorar des Abschlussprüfers

Für die Abschlussprüfung inkl. Testaten für die Budgetverhandlungen wurden in 2021 TEUR 22 (netto) abgerechnet. Weitere Leistungen wurden nicht vom Abschlussprüfer erbracht und abgerechnet.

Nachtragsbericht

Der weitere Fortgang der Coronapandemie, die im Frühjahr 2020 begonnen hat und derzeit weiterhin andauert, kann nicht abschließend prognostiziert werden. Seit 2020 wurden seitens der Regierung Maßnahmen geschaffen, um die Krankenhäuser wirtschaftlich zu unterstützen. Diese Maßnahmen sind für das Klinikum wirksam geworden. Bisher sind die Auswirkungen der Pandemie auf den Eigenbetrieb in einem Maß eingetreten, der grundsätzlich händelbar war. Die weitere Entwicklung der Pandemie sowie der Maßnahmen der öffentlichen Hand bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung, noch in der Bilanz berücksichtigt sind.

Rostock, 04.02.2022

Steffen Vollrath Verwaltungsdirektor	Prof. Dr. Jan Patrick Roesner Ärztlicher Direktor	Sylvia Waterstradt Pflegedienstdirektorin

Klinikum Südstadt Rostock, Rostock

Anlagennachweis 2021

A. Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Anfangsstand 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Endstand 31.12.2021 EUR	Anfangsstand 01.01.2021 EUR	Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR	Entnahmen für Abgänge EUR	Endstand 31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.597.724,29	229.368,34	0,00	3.827.092,63	2.836.681,27	285.454,34	0,00	3.122.135,61	704.957,02	761.043,02
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	125.012.153,83	5.890,50	0,00	125.018.044,33	47.903.817,51	2.370.357,00	0,00	50.274.174,51	74.743.869,82	77.108.336,32
2. Grundstücke mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	1.134.757,20	0,00	0,00	1.134.757,20	424.705,88	11.086,00	0,00	435.791,88	698.965,32	710.051,32
3. Grundstücke ohne Bauten	2.248.792,47	0,00	0,00	2.248.792,47	0,00	0,00	0,00	0,00	2.248.792,47	2.248.792,47
4. Technische Anlagen	3.764.223,14	10.292,84	0,00	3.774.515,98	1.583.015,14	207.019,84	0,00	1.790.034,98	1.984.481,00	2.181.208,00
5. Einrichtungen und Ausstattungen	34.215.150,42	1.723.383,91	140.350,25	35.798.184,08	25.433.074,22	2.109.881,91	140.350,25	27.402.605,88	8.395.578,20	8.782.076,20
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.052.319,04	9.366.973,44	0,00	10.419.292,48	0,00	0,00	0,00	0,00	10.419.292,48	1.052.319,04
	167.427.396,10	11.106.540,69	140.350,25	178.393.586,54	75.344.612,75	4.698.344,75	140.350,25	79.902.607,25	98.490.979,29	92.082.783,35
Summe I. und II.	**171.025.120,39**	**11.335.909,03**	**140.350,25**	**182.220.679,17**	**78.181.294,02**	**4.983.799,09**	**140.350,25**	**83.024.742,86**	**99.195.936,31**	**92.843.826,37**

Klinikum Südstadt Rostock, Rostock

Entwicklung des Anlagevermögens nach Finanzierungsarten 2021

Bezeichnung	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Anfangsstand 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Um-buchungen EUR	Abgänge EUR	Endstand 31.12.2021 EUR	Anfangsstand 01.01.2021 EUR	Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR	Um-buchungen EUR	Entnahmen für Abgänge EUR	Endstand 31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
§ 9 Abs. 1 KHG, Einzelfördermittel	80.835.742,03	0,00	0,00	0,00	80.835.742,03	30.062.048,03	1.796.214,00	0,00	0,00	31.858.262,03	48.977.480,00	50.773.694,00
§ 9 Abs. 3 KHG, pauschale Fördermittel	21.057.312,77	1.072.280,01	-94.010,00	137.177,97	21.898.404,81	15.615.383,22	1.367.870,01	-19.587,00	137.177,97	16.826.488,26	5.071.916,55	5.441.929,55
öffentliche Zuschüsse	3.735.602,14	660.410,33	0,00	0,00	4.396.012,47	2.211.282,14	60.934,33	0,00	0,00	2.272.216,47	2.123.796,00	1.524.320,00
Zuwendungen Dritter/ Spenden	557.519,64	1.621,89	0,00	0,00	559.141,53	267.020,13	33.699,89	0,00	0,00	300.720,02	258.421,51	290.499,51
Eigenmittel aus Investitionsrücklage	698.719,69	0,00	0,00	0,00	698.719,69	698.719,69	0,00	0,00	0,00	698.719,69	0,00	0,00
Eigenmittel vor KHG, förderfähig	34.731.120,17	0,00	0,00	0,00	34.731.120,17	17.394.477,23	329.650,00	0,00	0,00	17.724.127,23	17.006.992,94	17.336.642,94
Eigenmittel	29.409.103,95	9.601.596,80	94.010,00	3.172,28	39.101.538,47	11.932.363,58	1.395.430,86	19.587,00	3.172,28	13.344.209,16	25.757.329,31	17.476.740,37
	171.025.120,39	11.335.909,03	0,00	140.350,25	182.220.679,17	78.181.294,02	4.983.799,09	0,00	140.350,25	83.024.742,86	99.195.936,31	92.843.826,37

Klinikum Südstadt Rostock, Rostock

Forderungsübersicht 2021

lfd. Nr.		Bilanzwert	Bilanzwert	vorgenommene Wertberichtigungen	**Forderungen zum Ende des Wirtschaftsjahres**		
					davon mit einer Restlaufzeit		
	Bezeichnung	zum Ende des Vorjahres	zum Ende des Wirtschaftsjahres	zum Ende des Wirtschaftsjahres	bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren
					in TEUR		
1	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	13.725,1	13.708,4	2.133,0	13.708,4	0,0	0,0
	- davon a) öffentlich-rechtliche Forderungen						
	b) privatrechtliche Forderungen	13.725,1	13.708,4	2.133,0	13.708,4	0,0	0,0
2	**Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht**	8.000,0	8.620,3	0,0	6.420,3	2.200,0	0,0
3	**Sonstige Vermögensgegenstände**	143,9	381,0	0,0	381,0	0,0	0,0
	Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	**21.869,0**	**22.709,7**	**2.133,0**	**20.509,7**	**2.200,0**	**0,0**

Klinikum Südstadt Rostock, Rostock

Verbindlichkeitenübersicht 2021

	Verbindlichkeiten zum 31.12.2021 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2021 (Nominal-wert)	Abzinsung zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2021 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2020 (Bilanzwert)
	bis zu einem Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre				
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	994,5	12.439,8	8.631,5	13.434,3	0,0	13.434,3	14.234,5
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.376,9	0,0	0,0	2.376,9	0,0	2.376,9	3.226,9
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	2.500,0	0,0	0,0	2.500,0	0,0	2.500,0	0,0
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	11.654,3	2.200,0	0,0	13.854,3	0,0	13.854,3	11.781,4
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	379,8	0,0	0,0	379,8	0,0	379,8	418,3
6. Sonstige Verbindlichkeiten	1.874,3	0,0	0,0	1.874,3	0,0	1.874,3	1.948,6
davon							
- aus Steuern	*1.276,0*						*1.263,1*
- im Rahmen der sozialen Sicherheit	*295,3*						*330,5*
Summe Verbindlichkeiten	19.779,8	14.639,8	8.631,5	34.419,6	0,0	34.419,6	31.609,7

Klinikum Südstadt Rostock, Rostock

Finanzrechnung 2021

		2021 TEUR	2020 TEUR
1.	Jahrersergebnis vor außerordentlichen Posten	7.143	1.542
2.	Erstattung Steuern	0	5.242
3.	Abschreibungen (+)/ Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.984	4.933
4.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-3.259	-3.214
5.	Erträge aus der Auflösung von Ausgleichsposten	-330	-330
6.	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)	-15	138
7.	Zunahme (-)/ Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-643	12.432
8.	Zunahme (+)/ Abnahme (-) der Rückstellungen	5.297	13.962
9.	Zunahme (+)/ Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	265	606
10.	Ertragsteueraufwand (+)/ -ertrag (-)	58	-153
11.	Ertragsteuerzahlungen (-)/ -erstattungen (+)	-58	153
12.	gezahlte Zinsen (+)	363	285
13.	erhaltene Zinsen (-)	-16	-1.522
14.	**Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit**	**13.789**	**34.074**
15.	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-11.107	-3.129
16.	(-) Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-229	-441
17.	(+) erhaltene Zinsen	16	1.522
18.	**Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit**	**-11.320**	**-2.048**
19.	(-) Auszahlungen an die Gemeinde (Abführung aus Gewinnen oder Eigenkapital)	0	-2.500
20.	Einzahlung aus der Aufnahme von Anleihen und Investitionskrediten	0	1.550
21.	(-) Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten	-800	-827
22.	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (+)	2.361	2.792
23.	(-) gezahlte Zinsen	-363	-285
24.	**Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit**	**1.198**	**730**
25.	zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe aus 14., 18. und 24.)	3.667	32.756
26.	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	53.273	20.517
27.	**Finanzmittelbestand am Ende der Periode**	**56.940**	**53.273**

Lagebericht für das Jahr 2021

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

Das Klinikum Südstadt Rostock wird als Eigenbetrieb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke gem. §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Das in den Eigenbetrieb eingebrachte Stammkapital beträgt 12.500 TEUR.

Das Klinikum wird durch das Direktorium geleitet, welches grundsätzlich aus drei Mitgliedern besteht:

- dem Verwaltungsdirektor als Erster Krankenhausleiter, Herrn Dipl.-Kaufm. Steffen Vollrath;
- dem Ärztlichen Direktor, Herrn Prof. Dr. Jan Patrick Roesner;
- der Pflegedienstdirektorin, Frau Dipl.-Pflegewirtin Sylvia Waterstradt.

Dem Ersten Krankenhausleiter obliegt die Geschäftsführung im Direktorium, er vertritt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Angelegenheiten des Krankenhausbetriebes.

Der Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock unterhält das Klinikum sowie das Hospiz am Klinikum Südstadt Rostock, beides am Standort Rostock, Südring 81.

Träger des Klinikums ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Das Klinikum Südstadt Rostock ist im Krankenhausplan M-V mit folgender Gesamtkapazität von 464 Planbetten in den Fachabteilungen:

- Anästhesiologie und Intensivmedizin 41
- Chirurgie 75
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe 100
- Innere Medizin 161
- Kinder- und Jugendmedizin (als Neonatologie und Schlaflabor) 33
- Orthopädie/Unfallchirurgie 54
    - darunter ITS/IMC-Betten 41

49 Tagesklinikplätze:

2	Diabetologie
11	Onkologie
20	Rheumatologie
16	Schmerztherapie

ausgewiesen.

Als besondere Aufgaben des Klinikums wurden das Perinatalzentrum (Level 1) sowie die Adipositas-Chirurgie benannt. Der in 2020 aktualisierte Krankenhausplan M-V weist das Klinikum Südstadt Rostock zudem als onkologisches Zentrum aus. Zum 01.04.2021 wurde das Klinikum als Rheumatologisches Zentrum in den Krankenhausplan des Landes M-V aufgenommen.

Mit der Aufnahme in den Krankenhausplan sind auch die Voraussetzungen für die Förderung des Krankenhauses nach dem dritten Abschnitt des Landeskrankenhausgesetzes gegeben.

Gemäß Bescheid des Sozialministeriums vom 23.08.2012 über die Feststellung der Anzahl förderungsfähiger Ausbildungsplätze an der Ausbildungsstätte des Klinikums Südstadt sind weiterhin 586 Ausbildungsplätze in Gesundheitsfachberufen förderungsfähig.

Durch die Kassenärztliche Vereinigung wurden den Krankenhausärzten in verschiedenen Fachgebieten befristete persönliche Ermächtigungen für die Erbringung von ambulanten Leistungen erteilt. Zudem wurden dem Klinikum Südstadt Institutsermächtigungen zum Betreiben einer Onkologischen Fachambulanz (gem. § 311 Abs. 2 SGB V), einer Rheumasprechstunde in Parchim, der Notfallambulanz sowie einer Ambulanz und Poliklinik der Universitätsfrauenklinik erteilt.

Der Eigenbetrieb betreibt das Hospiz mit 10 Plätzen. Das Hospiz ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Heimgesetz.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das Klinikum Südstadt Rostock ist Plankrankenhaus im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und unterliegt damit für den Bereich der Leistungserbringung der Branchenentwicklung im Gesundheitswesen und der entsprechenden bundes- und landesweiten Gesetzgebung. Durch die staatlichen Regelungen für diesen Bereich haben sich Leistungsträger und Versicherte stets neuen Rahmenbedingungen anzupassen und sind nahezu jährlich mit einer Reihe von Änderungen, neuen Gesetzen oder Verordnungen konfrontiert; dies insbesondere aktuell im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung der Patienten sowie auf die Finanzierung von Erlösausfällen und coronabedingten Mehrkosten.

Die Kosten im Gesundheitswesen unterliegen, u.a. im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung der Bevölkerung sowie dem medizinischen Fortschritt, einem ständigen Kostensteigerungsprozess. Dabei stehen sich die Interessen der Krankenhäuser, die Kosten der bestmöglichen Versorgung der Patienten zu decken sowie die Interessen der Krankenkassen, Kostensteigerungen zu minimieren, grundsätzlich gegenüber. Dazu kommt im Rahmen der in Deutschland geltenden dualen Finanzierung – die Finanzierung von Investitionen ist gesetzlich über Landesfördermittel geregelt – die Finanzknappheit der Länder bei der Vergabe von Fördermitteln.

Auch das Jahr 2021 war im Hinblick auf die Rahmenbedingungen des Krankenhauses geprägt durch die Corona-Pandemie, die im Frühjahr 2020 zum Ausbruch gekommen war. Mehrkosten insbesondere aufgrund erhöhter Hygieneanforderungen und notwendiger Testungen, Personal- sowie Umsatzausfälle sind deren Folge. Nachdem in 2020 die Voraussetzungen für die Behandlung von Corona-Patienten geschaffen wurden, galt es nunmehr in 2021, mit den aktuellen Entwicklungen umzugehen. Mit dem COVID-19 Krankenhausentlastungsgesetz hat der Gesetzgeber Maßnahmen geschaffen, um die Krankenhäuser diesbezüglich finanziell zu entlasten. In 2021 sind in diesem Zusammenhang im Wesentlichen Freihaltepauschalen nach § 21 KHG sowie Versorgungszuschläge nach § 21a KHG an den Eigenbetrieb geflossen.

Insgesamt kam es insbesondere zu Leistungseinschränkungen im teilstationären Bereich sowie auch einer Unterschreitung der Leistungszahlen im vollstationären Bereich im Vergleich zu pandemiefreien Jahren.

Zudem gilt es weiterhin, der geänderten Finanzierung der Krankenhäuser durch die Ausgliederung des Pflegebudgets nach § 17b Abs. 4 KHG zu begegnen.

2. Geschäftsverlauf

In Mecklenburg-Vorpommern, wie im Großteil des Bundesgebietes, gestalten sich die Budgetverhandlungen seit dem Budgetjahr 2020 kompliziert. Dieses gilt auch für die entsprechenden Kassenverhandlungen des Klinikums Südstadt Rostock.

Wie auch in den Jahren zuvor, gab es bereits im Berichtsjahr 2021 mehrere Versuche der Einigung zwischen den Kostenträgern und der Landeskrankenhausgesellschaft hinsichtlich des 2021er Landesbasisfallwertes. Eine abschließende Einigung konnte durch die agierenden Vertreter auf Landesebene im Gegensatz zum Vorjahr wieder erst in 2021 erreicht werden, so dass dadurch keine prospektive Verhandlungsgestaltung für 2021 möglich war.

Die 2020 durch die beteiligten Krankenkassen und die Krankenhausgesellschaft M-V begonnenen Verhandlungen zum Landesbasisfallwert 2021 konnten nur nach mehreren Verhandlungsrunden sowie unter Einsatz der Schiedsstelle am 09.02.2021 geeint werden. Im Zuge der Verhandlungen einigten sich die Parteien auf einen Landesbasisfallwert 2021 in einer Höhe von EUR 3.746,00 (ohne bzw. mit Ausgleichen). Diese Werte wurden

am 25.02.2021 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit dann auch erst zum 01.03.2021 in Kraft gesetzt.

Für das Jahr 2020 haben bis dato auf Landesebene erst ca. ein Drittel der Häuser und für das Jahr 2021 ca. ein Zehntel der Häuser Kassenverhandlungen bzgl. ihrer Leistungs- und Ausbildungsbudgets abschließend geführt.

Dieses Stocken hat insbesondere zwei Ursachen: Zum einen ist es der Pandemie geschuldet, da die Budgetverhandlungen nicht mehr in Präsenz, auch nicht in Video-Konferenzen, sondern nur noch in Telefonkonferenzen geführt werden. Dieses erschwert den Einigungsmechanismus nicht unbeträchtlich. Zum anderen, der deutlich entscheidende Grund der verzögerten Verhandlungsführung ist der Einführung des separaten Budgets für die Refinanzierung der im stationären Pflegedienst eines Krankenhauses Tätigen geschuldet.

Diese Ausgliederung des Anteils der sogenannten Pflegekosten aus dem bisherigem „großen gemeinsamen" Budget beinhaltet erhebliches Streitpotential. Dies zeigt sich in der Vielzahl von Schiedsgerichtsverfahren zu diesem Thema, in welchem sich eine Vielzahl von Krankenhäusern und Krankenkassen bzgl. noch der 2020er Budgets befanden bzw. noch befinden. Verstärkt wird der Trend eines kaum lösbaren Streites über das Thema, da mit der im Budgetjahr 2020 erstmaligen Separierung eines eigenständigen Pflegebudgets Grundsatzentscheidungen von erheblichem finanziellen Ausmaß getroffen werden.

Aus diesem Grund sind viele Krankenhäuser – auch wenn sie selber nicht mit eigenen Schiedsstellenverfahren bzgl. der Findung eines Pflegebudgets beschäftigt sind – von eben diesen betroffen, da einerseits die verhandelnden Kassen und andererseits die Krankenhäuser auf ein positives Votum in eigener Sache warten.

Beide Ursachen, die Corona-Pandemie und die Pflegeausgliederung, führen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen. Mit den Kostenträgern ist man sich bis dato einig, dass bzgl. des eigentlichen Mengenkonstruktes von DRG und Zusatzentgelten eine Fortschreibung des Budgetjahres 2019 stattfinden soll. Somit steht für das Jahr 2022 nunmehr eine Verhandlung an, welche ebenfalls bzgl. der Mengendiskussion eine Fortschreibung des Jahres 2019 darstellen soll. Das Jahr 2019 stellt für das Klinikum Südstadt Rostock auch ein Hochleistungsjahr dar.

Die Fortschreibung des DRG-Budget lässt sich im Klinikum Südstadt Rostock auch rechtfertigen, da beide pandemiebeeinflussten Jahre 2020 und 2021 im Vergleich zu 2019 nur unwesentlich schlechter abgeschlossen werden konnten.

Die Ursache hierfür stellt schnelle Reaktionsfindung im Klinikum Südstadt dar, da in diesen beiden Jahren Strukturänderungen zu deutlichen Leistungsmehrungen in den neuen Bereichen führten.

Diese Zuwächse konnten ebenso die pandemiebedingten Rückgänge der elektiven Eingriffe und die trendbedingten Rückgänge gut kompensieren. Zu Letzteren zählen z.B.:

- steigende Ambulantisierung auf Grund neuer OP-Techniken im gynäkologischem Bereich
- leicht rückläufige Geburtenentwicklung auf Grund der Bevölkerungsstruktur
- Rückläufige Fallzahlen von neonatologischen Fällen auf Grund der zuvor erwähnten demografischen Entwicklung bzw. dem positiv zu bewertenden Trend, dass die deutlich verbesserte pränatale Versorgungslandschaft (inkl. des Perinatalzentrums Level 1 am Klinikum Südstadt Rostock) greift.

Leistungsentwicklung

Die Leistungskennzahlen 2021 haben sich gegenüber 2020 wie folgt entwickelt:

	2021	2020
a) Betrachtung nach KHEntgG (DRG-Methodik)		
- Anzahl Katalog-DRG (ohne ÜL)	24.470	24.318
- Anzahl freiverhandelbarer DRG (ohne ÜL)	17	11
b) Betrachtung nach BPflV (Mitternachtsstatistik-Methodik)		
- vollstationär (ohne gesunde Neugeborene)		
Behandlungstage	129.027	129.437
Fallzahl (L1)	22.644	22.400
Verweildauer	5,70	5,78
- teilstationär		
Behandlungstage	4.183	4.435
- Vor- und nachstationäre Behandlung		
Fallzahl vorstationär (rein)	3.700	5.392
- Anzahl der geborenen Kinder	2.919	2.883
- Nutzungsgrad Planbetten vollstationär (ohne ges. NG)	76,19 %	76,2 %
- Ølich belegte Betten, vollstationär	353	354
- Nutzungsgrad Planbetten teilstationär	33,35%	35,5%
- Ølich belegte Betten, teilstationär	16	17

3. Wirtschaftliche Lage

a) Ertragslage

Das Klinikum hat im Wirtschaftsjahr 2021 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 7.143 erwirtschaftet.

Der Landesbasisfallwert ist von EUR 3.666,23 auf EUR 3.746,00 und damit um EUR 79,77 gestiegen. Vereinbarungen über das Ausbildungsbudget sowie die Entgeltvereinbarung gemäß § 11 KHEntgG liegen für das Jahr 2021 sowie auch weiterhin für das Jahr 2020 nicht vor.

Für coronabedingte Erlösausfälle sind sogenannte Freihaltepauschalen nach § 21 Abs. 1 KHG geflossen und unter der Position „Erlöse aus Krankenhausleistungen" erfasst. Zudem regelt das KHG in § 21a Abs. 5 ab dem 01.11.2021 (bis aktuell zum 19.03.2022) einen Versorgungszuschlag im Zusammenhang mit der Behandlung von Covid-Patienten. Auch dieser Zuschlag ist unter den „Erlösen aus Krankenhausleistungen" abgebildet.

Die Erlöse aus Krankenhausleistungen sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.722 gesunken. Das Leistungsgeschehen stagniert dabei nahezu ggü. dem ebenfalls coronageprägten Vorjahr und ist gegenüber 2019 rückläufig. In Abweichung zu 2020 verbleiben geflossene Pflegeentgelte im Berichtsjahr nicht bei den Krankenhäusern, sondern sind je nach Verhandlungsergebnis ggf. zurückzuführen, zudem sieht das KHG in 2021 einen Gesamtjahresausgleich unter Berücksichtigung geflossener Freihaltepauschalen und Versorgungszuschläge vor. Verhandelbare Zuschlagstatbestände haben sich mangels bisher verhandeltem Erlösbudget nicht umsatzerhöhend niedergeschlagen. Für coronabedingte Mehrausgaben wurden in § 21 KHG ebenso Zuschläge gesetzlich geregelt, zudem wurden über die Abrechnung von Zusatzentgelten für SARS-Testungen Erlöse aus Zusatzentgelten generiert.

Die Umsatzerlöse nach § 277 HGB (soweit nicht in den Nummern 1.-5 enthalten) sind um TEUR 9.519 gesunken. Ursächlich hierfür sind insbesondere gegenüber dem Vorjahr gesunkene Umsätze für ambulant verabreichte Blutpräparate.

Der Umsatzentwicklung stehen Personalkostensteigerungen i.H.v. TEUR 3.770 gegenüber, die insbesondere auf tarifliche Erhöhungen zurückzuführen sind:
Der vorherige Entgelttarifvertrag zum TVöD-K ist zum 01.09.2020 ausgelaufen. Im Ergebnis der Tarifrunde 2020 zum TVöD-K trat zum 01.04.2021 eine lineare Erhöhung der Tabellenentgelte von 1,4 %, mindestens aber um 50 € in Kraft. Zudem erhöhte sich im Tarifgebiet Ost die Jahressonderzahlung. Diese unterlag generell einer Erhöhung um 5 Prozentpunkte. Zudem wird sie stufenweise an die Bemessungssätze des Tarifgebietes West angepasst, so dass sich im Geltungsbereich des Tarifgebietes Ost 2021 abhängig von der jeweils geltenden Entgeltgruppe eine noch deutlich über 5 % liegende Erhöhung ergab. Weiterhin wirkt sich in der für den Pflegebereich geltenden Entgelttabelle zusätzlich zu der allgemeinen linearen Erhöhung der Entgelte die neu eingeführte Pflegezulage aus, die ab 01.03.2021 zunächst monatlich 70 € beträgt. Zudem wurde die Zulage für Pflegekräfte in Intensivbereichen um ganze 117,3 % erhöht (von 46,02 € auf 100 € monatlich), die für alle Bereiche im Wechselschichtdienst geltende Wechselschichtzulage um 47,6 % (von 105 € auf 155 €) und der Samstagszuschlag auf ein Vielfaches des vorherigen (von 0,64 € je Stunde auf 20 % des Stundensatzes). Ferner wurden die Ausbildungsvergütungen zum 01.04.2021 pauschal um je 25 € monatlich angehoben.

Für den Bereich des ärztlichen Personals ist der Tarifvertrag mit Wirkung ab 01.10.2021 gekündigt und wirkt seither vorläufig fort. Zum 01.01.2021 wurden die Tabellenentgelte und alle sich daraus ergebenden Stundensätze und Bemessungsgrundlagen um 2 % erhöht. Über die ab dem 01.10.2021 geltenden Vergütungen wurde noch keine Einigung erzielt. Die Tarifverhandlungen laufen noch.

Der Materialaufwand ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 7.669 gesunken. Er folgt damit grundsätzlich den Umsatzerlösen nach § 277 HGB, ist aber bei gesunkenem Leistungsvolumen insbesondere geprägt durch Kostensteigerungen aufgrund der Pandemie. Insbesondere für Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie für Testungen auf das Virus bei Patienten und Personal sind in 2021 weiterhin zusätzliche Kosten angefallen.

Die Erlössituation der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe trägt wie in Vorjahren zum positiven Ergebnis des Eigenbetriebes bei.

Der Jahresüberschuss ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 359 gestiegen und beläuft sich auf TEUR 7.143. Die Ertragslage des Eigenbetriebes gestaltete sich damit im Abschlussjahr 2021, auch unter den Bedingungen der Pandemie, weiterhin deutlich positiv.

Wie bereits in Vorjahren ist der Jahresabschluss auch in 2021 durch steuerliche Effekte geprägt, welche sich aufgrund derzeit möglicherweise ändernder Rechtsprechung für die Arzneimittelversorgung der nichtstationären Bereiche ergeben. In diesem Zusammenhang waren bereits in Vorjahren wesentliche Rückstellungen zu bilden und in 2021 anzupassen. Risiken bestehen diesbezüglich weiterhin.

Bei einem Rückgang der Umsatzerlöse um TEUR 11.286 ist die Personalaufwandsquote (Personalaufwand*100/Umsatzerlöse) mit 64,0 % (Vorjahr 56,6 %) deutlich gestiegen, die Materialaufwandsquote ist mit 26,6 % (Vorjahr 29,8 %) leicht gesunken. Aus dem Betriebsbereich (ohne Finanz- und neutralen Bereich) ist in 2021 ein Überschuss von TEUR 7.447 (Vorjahr TEUR 14.493) zu verzeichnen.

Der Rückgang der Umsatzerlöse ist dabei in Höhe von TEUR 9.155 auf das Auslaufen eines Vertrages über die Versorgung von Patienten mit Blutprodukten zurückzuführen. Dies führt ebenso zum Rückgang des Wareneinsatzes.

Personalentwicklung

Zur Erbringung der Leistungen des Klinikums standen im Jahr 2021 durchschnittlich 1.039,97 Vollkräfte (Vorjahr: 1.004 VK, jeweils inkl. Mitarbeiter Forschung und Lehre) zur Verfügung. Damit stieg der Personalbestand, das Krankenhaus betreffend, im Jahresmittel um ca. 36 Vollkräfte bzw. etwa 3,6 %.

Folgende Tabelle zeigt die Personalentwicklung in den einzelnen Dienstarten:

	2020 Vollkräfte Anzahl	2021 Vollkräfte Anzahl	Veränderung %
Ärztlicher Dienst	228,7	239,3	+ 4,63
Pflegedienst (ohne Schüler, inkl. MDA)	371,0	384,3	+ 3,58
Medizinisch-technischer Dienst	144,5	146,7	+ 1,52
Funktionsdienst	138,8	144,7	+ 4,25
Klinisches Hauspersonal	0,8	2,6	+ 225,00
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	52,6	49,7	- 5,51
Technischer Dienst	18,8	18,6	- 1,06
Verwaltungsdienst	45,6	51,4	+ 12,72
Sonderdienste	3,0	2,6	- 13,33
Summe Krankenhaus	**1.003,8**	**1.039,9**	**+ 3,60**
Hospiz/amb. Hospizdienst	16,6	17,0	+ 2,41
Eigenbetrieb insgesamt	**1.020,4**	**1.056,9**	**+ 3,58**
nachrichtlich: Auszubildende (Personen)	142,6	169,0	+18,51

Insgesamt ergibt sich eine Steigerung des Personalbestandes gegenüber dem Vorjahr. Diese ergaben sich über alle Dienstgruppen mit Ausnahme des Wirtschafts- und Versorgungsdienstes und des technischen Dienstes. Ein Anstieg um 5,8 VK ergab sich auch im Bereich des Verwaltungsdienstes, hier insbesondere durch Reorganisation und Umstrukturierung der Personalabteilung sowie des Wechsels der Software für die Entgeltabrechnung sowie im Bereich der Material- und Versorgungswirtschaft, indem eine Vergabestelle eingerichtet wurde.

Ein erheblicher Personalanstieg ist im Bereich der Ausbildung zu verzeichnen, was sich durch die verstärkten Bemühungen begründet, einem absehbaren und bereits bestehenden Fachkräftemangel in mehreren medizinischen/pflegerischen Berufen entgegenzuwirken. Im Übrigen ergeben sich die Differenzen in einzelnen Dienstarten durch interne Änderungen in Organisation, Struktur und teilweise durch geänderte Zuordnungen von Beschäftigten. Im Gesamtsaldo sind die Veränderungen als gering anzusehen.

b) Finanzlage

Investitionen und Finanzierung

Die Finanzierung von langfristigen Investitionen wie Neubauten, wesentliche Neuanschaffungen in Ausstattungen sowie von umfangreichen Sanierungsmaßnahmen ist gesetzlich über Einzelfördermittel der Länder geregelt. Für die Wiederbeschaffung medizinscher Geräte und Ausstattung stehen den Krankenhäusern jährlich Pauschalfördermittel zur Verfügung. Zudem werden Investitionsvorhaben durch den Eigenbetrieb vollständig oder teilweise eigenfinanziert.

In 2021 stehen im Wesentlichen Anlagen im Bau für den „Linksherzkathetermessplatz und Hybrid-OP" sowie die „Aufstockung Parkhaus" zu Buche. Beide Vorhaben sollen in 2022 zum Abschluss kommen. Die Investitionsquote beträgt bei einem Investitionsvolumen von TEUR 11.336 im Berichtsjahr 6,6 %.

Die Situation bezüglich der gesetzlich geregelten Finanzierung der Krankenhausinvestitionen durch die Bundesländer allgemein bleibt unzureichend. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern kommt den finanziellen Verpflichtungen für Krankenhausinvestitionen nur teilweise nach. Einzelfördermittel werden insofern in der Regel in unzureichendem Umfang in Form von Festbeträgen beschieden.

Nach den erheblichen Anstrengungen zur Modernisierung oder Neubau von Krankenhäusern nach der politischen Wende bis in den Anfang der 2000er Jahre hat sich nun nach 20-30 Jahren des Betriebes bei fast allen Kliniken des Landes ein erheblicher Instandhaltungs- und Sanierungsstau aufgebaut. Dieser ist erkennbar an der Reduzierung der Buchwerte und schränkt die Wirtschaftlichkeit wie auch Möglichkeiten zur Optimierung von Prozessen sowie die Innovationsfähigkeit der Krankenhäuser erheblich ein.

Um weiter auch im Landes- und Bundesvergleich wettbewerbsfähig zu sein, moderne diagnostische und therapeutische Verfahren anbieten zu können und auch attraktiv für Fachkräfte zu sein, sind die Kliniken gezwungen, in erheblichem Maße aus eigener Kraft ersatzweise in Bauten, Medizintechnik und Ausstattung zu investieren.

Finanzlage

Der Liquiditätsbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TEUR 3.667 verbessert und ist zum Stichtag mit TEUR 56.940 positiv. Der Liquiditätsgrad ersten Grades (Flüssige Mittel*100/kurzfristiges Fremdkapital) liegt zum 31.12.2021 bei 112,6 % (Vorjahr 127,8 %).

Der Cash-Flow für 2021 setzt sich wie folgt zusammen:

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit:	TEUR	13.789
Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit:	TEUR	-11.320
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit:	TEUR	1.198

In Vorjahren für Investitionen gebildete und bisher noch nicht verbrauchte Rücklagen erhöhen derzeit weiterhin den Liquiditätsbestand zum Stichtag erheblich.

Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes war im Wirtschaftsjahr 2021 jederzeit gegeben. Die Finanzierung der laufenden Aufwendungen erfolgt aus erzielten Erlösen. Die langfristig gebundenen Vermögenswerte sind vollständig durch Eigenkapital, Sonderposten sowie langfristige Darlehen finanziert. Liquiditätsgrade und Deckungsverhältnisse stellen sich positiv dar. Das Zahlungsziel für die Abrechnung stationärer Leistungen gegenüber den Kostenträgern ist wegen der anhaltenden Pandemie durch den Gesetzgeber wie schon in 2020 weiterhin auf 5 Tage herabgesetzt. Dies führt zu deutlichen höheren Bankguthaben als in pandemiefreien Vorjahren.

c) Vermögenslage

Ausgewählte Positionen des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

	2021 in TEUR	2020 in TEUR	Veränderung in TEUR
Anlagevermögen	99.196	92.844	6.352
Eigenkapital	72.630	67.987	4.643
Liquide Mittel	56.940	53.273	3.667
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	13.434	14.234	-800
Erlöse aus Krankenhausleistungen	111.760	113.482	./. 1.722

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden Investitionen von insgesamt TEUR 11.336 vorgenommen. Deren Finanzierung erfolgte im Wesentlichen aus Eigenmitteln des Eigenbetriebes sowie aus Pauschalfördermitteln für die Wiederbeschaffung von medizinisch-technischen und sonstigen Anlagegütern. Dem standen Abschreibungen von TEUR 4.984 gegenüber.

Wesentliche Änderungen im Bestand der dem Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte haben sich nicht ergeben.

Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 4.643 erhöht. Der Betrag ergibt sich aus dem Jahresüberschuss 2021, verringert um die aufgrund des Beschlusses zur Ergebnisverwendung aus dem Jahresüberschuss 2020 noch umzusetzende Mittelweitergabe an den Träger in Höhe von TEUR 2.500.

Die Rückstellungen sind im Vorjahresvergleich um TEUR 5.297 gestiegen.

III. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

1. Chancenbericht

Grundsätzlich umfasst die strategische Ausrichtung die Sicherstellung der medizinischen Versorgung, den Ausbau von Leistungsspektren entsprechend der Bedarfsentwicklung sowie die Fortführung der Spezialisierung unter Erhaltung der Wirtschaftlichkeit, der Erhaltung von Anzahl und Motivation der Fachkräfte und einer bedarfsgerechten Modernisierung der medizinischen Infrastruktur.

In diesem Rahmen gilt es, insbesondere durch bestmögliche medizinische Versorgung den stationären Krankenhausbereich kostendeckend zu sichern, zu entwickeln und daneben zusätzliche Leistungen unter dem Gesichtspunkt der Patientenzufriedenheit und -bindung anzubieten.

Dies wird über den Ausbau von Kooperationen mit anderen Häusern und niedergelassenen Ärzten sowie die Schärfung der medizinischen Profile möglich. Das Klinikum unterhält diverse Zentren, wie das Adipositaszentrum, Brustzentrum, Onkologische Zentrum, Trauma- und Rheumazentrum sowie das Endoprothetikzentrum der Maximalversorgung, und unterliegt als solches fortwährend Zertifizierungen.

Im Rahmen der strategischen Planung wird - wie zuvor im Geschäftsbericht erläutert - das Leistungsvermögen einzelner Strukturen des Hauses innerhalb eines Gesamtkontextes zur Entwicklungsplanung stetig auf seine Markteignung überwacht, fachliche Ausrichtungen fortlaufend bedarfsgerecht neu konzipiert. Unter der Zielorientierung einer laufenden Stärkung bzw. Optimierung der Strukturen zwischen und innerhalb der Kliniken werden u.a. durch die Gewinnung von spezialisierten Ärzten am Haus und im Rahmen der Investitionsplanung entsprechende personelle, räumliche und medizintechnische Voraussetzungen geschaffen.

2. Risikobericht

Hinsichtlich der Entwicklung der in 2020 begonnenen und derzeit anhaltenden Pandemie verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang. Bisher war der Eigenbetrieb in einem händelbaren Maß von der Pandemie betroffen und die Maßnahmen der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser kamen regulierend zum Einsatz.

Wesentliche Risiken für den Eigenbetrieb als Krankenhaus ergeben sich insbesondere aus den sich ständig ändernden Rahmenbedingungen, die durch die Gesetzgebung vorgegeben werden. Derzeit sind hier insbesondere die Personaluntergrenzenverordnung, das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz sowie Mindestmengenvorgaben zu nennen. Der fortschreitende demografische Wandel sowie zunehmend komplexere Krankheitsbilder lassen zudem die Kosten im Gesundheitswesen ansteigen. Das Klinikum unterliegt in seiner Preisgestaltung in nahezu allen Umsatzbereichen den gesetzlichen Grundlagen sowie für die Abrechnung stationär erbrachter Leistungen dem landeseinheitlich festgelegten Lan-

desbasisfallwert. Die Verhandlungen zwischen Kostenträgern und Landeskrankenhausgesellschaft bezüglich des landeseinheitlichen Basisfallwertes für Mecklenburg-Vorpommern werden einerseits seit einigen Jahren detailreicher auf einer größeren Datenbasis geführt, andererseits gibt es aber häufig einzelne Unwägbarkeiten (z.B. überregionale politische Einflüsse in Bezug auf die überregional tätigen Kostenträger wie die AOK-NO), welche im Ergebnis den Landesbasisfallwert beeinflussen können.

Als Eigenbetrieb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind wir hinsichtlich der Personalkosten in allen Bereichen tariflich gebunden. Der aktuelle Entgelttarifvertrag zum TVöD-K läuft seit dem 01.09.2020 und noch bis zum 31.12.2022. Im Bereich des TV-Ärzte/VKA galt der aktuelle Entgelttarifvertrag bis zum 30.09.2021. Für die kommenden Tarifverhandlungen muss zudem davon ausgegangen werden, dass Beschäftigten künftig Wahlmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, statt einer linearen Erhöhung der Entgelte zusätzliche Urlaubstage oder eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit bei gleicher Bezahlung in Anspruch zu nehmen. In mehreren Tarifabschlüssen anderer Tarifverträge sind entsprechend Vereinbarungen bereits getroffen worden. Dies führt zum Entzug von Arbeitszeit und dürfte die angespannte Situation der verfügbaren Fachkräfte am Arbeitsmarkt weiter verschärfen. In der Diskussion ist weiterhin die von der Arbeitnehmerseite bereits geforderte Einbeziehung der Pausen in die Arbeitszeit. Für die betreffenden Beschäftigten würde dies zu einer Verringerung der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit von 6,25% führen (30 Minuten bezogen auf eine Arbeitszeit von 8 Stunden). Angesichts der Situation am Arbeitsmarkt muss davon ausgegangen werden, dass dieser Verlust an Arbeitszeit nicht durch zusätzliche Einstellungen kompensierbar wäre.

Hinsichtlich der Entwicklung der Sachkosten sind hier zum einen explizit die Entwicklung der Preise am Energiemarkt (Strom, Wärme) zu benennen, welche sich in gesteigertem Maße auswirken werden können. Deren Kostensteigerungen zu egalisieren, wird auf Grund der hier eingesetzten hoch aktuellen Dynamik erst seinen Niederschlag im kommenden Landesbasisfallwert finden. Zum anderen sind - wegen der gleichen Ursache - bei der bedarfsgerechten Belieferung mit Material sowie bezogenen Leistungen potentielle Abhängigkeiten von Lieferanten zu vermeiden, Lieferengpässe sowie Kostensteigerungen laufend zu überwachen und steuernde Maßnahmen einzuleiten. Dies nimmt, gerade in Zeiten der Pandemie und geopolitischen Entwicklungen, viel Zeit und Kraft in Anspruch.

Wenn sich das Krankenhaus nach dem Willen der Bürgerschaft der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung am Gesundheitsmarkt stellen will, werden in den kommenden Jahren in vermehrtem Maß Investitionen und hier neben medizinischer und technischer Ausstattung insbesondere auch in die Digitalisierung notwendig, um dem medizinischen Standard gerecht zu werden sowie Raum für den Bedarf an Leistungssteigerungen zu schaffen. Sofern Fördermittel hierfür nicht in ausreichendem Maß durch das Land zur Verfügung gestellt werden können, ist durch Träger und Eigenbetrieb die Möglichkeit der Finanzierung aus Eigenmitteln bzw. Investitionsdarlehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Der zunehmende Fachkräftemangel ist auch für die Krankenhausbranche von zentraler Bedeutung. Wir begegnen diesem über die zunehmende Ausbildung von Fachkräften in Gesundheitsfachberufen im Krankenhaus und an der beruflichen Schule sowie über Einarbeitungs- und Qualifizierungskonzepte.

Seit dem Jahr 1999 existiert im Rahmen der Reorganisation der Kliniken am Standort Rostock bezüglich der Frauenklinik des Klinikums Südstadt Rostock ein Vertrag über deren Mitnutzung als Universitätsklinik. Vertragspartner sind das Land M-V, die Universität Rostock sowie die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Es wird grundsätzlich geregelt, dass das Klinikum Südstadt bzw. die Hanse- und Universitätsstadt Träger der Einrichtungen ist und der Universität Rostock für die Vertragsdauer die Frauenklinik für Zwecke der Forschung und Lehre zur Verfügung stellt. In 2019 hat der Fakultätsrat der Universität Rostock die Neuetablierung einer zweiten Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe in Rostock und gleichermaßen die Prüfung der Beendigung dieses Vertrages beschlossen.

3. Prognose und Ausblick

Der Landesbasisfallwert für das Jahr 2022 ist nunmehr geeint worden. Er beläuft sich auf EUR 3.833,09 und ist damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 87,09 bzw. 2,32 % gestiegen.

Mit der Ausgliederung des Pflegebudgets aus dem Fallpauschalenbudget ergeben sich seit 2020 gleichermaßen Risiken und Chancen für die Krankenhauslandschaft. Das Klinikum hat aufgrund divergierender Ansichten zwischen Kostenträgern und Krankenhaus vor dem Hintergrund von Auslegungsspielräumen der Gesetzgebung bis heute keine Budgetvereinbarungen für die Jahre 2020 und 2021 vereinbart und reiht sich damit bundes- und landesweit in eine Vielzahl von Krankenhäusern ein. Derzeit werden diesbezüglich weitere Entscheidungen von Schiedsstellen, andere Krankenhäuser betreffend, erwartet.

Schwerpunkte in den kommenden Jahren werden neben einer stabilen Leistungsentwicklung in den medizinischen Bereichen die Diskussion und möglicherweise Gewährung von Einzelfördermaßnahmen durch das Land zu Raumerweiterungen sein. Die Planung des Eigenbetriebes geht von Leistungssteigerungen sowie einem erheblichen Investitionsbedarf in den kommenden Jahren aus.

Im vorliegenden Jahresabschluss wurden Abrechnungs- und Zinsrisiken im Zusammenhang mit sich voraussichtlich ändernder umsatzsteuerlicher Behandlung von Lieferbeziehungen im Bereich der Arzneimittelversorgung berücksichtigt. Aktuell erwarten wir in 2022 hierzu Klärung und gehen zudem davon aus, in 2022 auch die Budgetvereinbarungen für 2020 und 2021 abzuschließen. Mit dem voraussichtlichen Wegfall der Ungewissheit werden beide Sachverhalte im kommenden Jahr neu zu bewerten sein.

Der Wirtschaftsplan 2022 zeigt für die Jahre bis 2025 ein Investitionsvolumen von ca. 66 Mio. EUR auf. Diese Entwicklung ist abhängig vom Fördervolumen des Landes sowie der Finanzierungsmöglichkeiten darüber hinaus gehender Finanzbedarfe.

Insbesondere sind kurzfristig die Fertigstellung der Erweiterung der zentralen Notaufnahme sowie mittelfristig eine erste Bettenerweiterung vorgesehen. Im Zuge der baulichen Maßnahmen an der Notaufnahme wird die Zentralküche des Klinikums neu errichtet. Die Bauarbeiten haben nunmehr begonnen. Mit der Fertigstellung rechnen wir in 2023.

Zudem wird in 2022 der Bau des neuen Linksherzkatheterlabors sowie eines weiteren OP`s auf dem Gelände des Eigenbetriebes abgeschlossen werden, um den erheblichen Mehrbedarf an kardiologischen Eingriffen sicherzustellen, sowie zusätzlich optimale OP-Bedingungen für komplexe gefäßchirurgische Operationen zu ermöglichen.

Auch in 2022 kann die stationäre Belegung bislang und voraussichtlich auch im Jahresverlauf nicht an die vergleichbare Belegung des Jahres 2019 anschließen. Es sind weiterhin Corona-Stationen vorzuhalten sowie eine gesunkene Nachfrage im stationären wie auch im ambulanten Bereich zu verzeichnen. Die Situation in den Tageskliniken gestaltet sich gleichermaßen eingeschränkt. Unter den besonderen Maßnahmen im Rahmen der Pandemie wie Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen wird ein zu pandemiefreien Vorjahren vergleichbares Leistungsgeschehen weiterhin nicht möglich sein. Wir gehen diesbezüglich auch in 2022 von einem deutlichen Einfluss der Auswirkungen der anhaltenden Pandemie auf die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Krankenhauses aus.

Für 2022 wird nach dem genehmigten Wirtschaftsplan mit einem Jahresergebnis in Höhe von 4,0 Mio. EUR gerechnet (vorbehaltlich von Corona- Sondereinflüssen).

Rostock, 04.02.2022

Steffen Vollrath Verwaltungsdirektor	Prof. Dr. Jan Patrick Roesner Ärztlicher Direktor	Sylvia Waterstradt Pflegedienstdirektorin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Klinikum Südstadt Rostock, Rostock:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock, Rostock, der zugleich Jahresabschluss des Krankenhauses Klinikum Südstadt Rostock, Rostock, ist, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang und Finanzrechnung einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021, der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses darstellt, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2021 sowie jeweils deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes und des Krankenhauses vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i. S. d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Leipzig, am 22. April 2022

W R G
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Robbers
Wirtschaftsprüfer

Schürmann
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.